

TuS 1860  
Magdeburg-Neustadt e.V.



Satzung 2014

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein ist Rechtsnachfolger des am 10. August 1860 gegründeten Männer-Turn-Verein Magdeburg-Neustadt (MTV).
2. Er führt den Namen TuS (Turn- und Sportverein) 1860 Magdeburg-Neustadt e.V. und hat seinen Sitz in Magdeburg. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 10320 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

## **§ 2 Zweck und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsgesetzes und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports in Abteilungen und Sportgruppen.

Der Verein kann für jede betriebene Sportart im Bedarfsfall eine eigene Abteilung/ Sportgruppen gründen, hierüber entscheidet der Vorstand. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können in Abstimmung mit den Abteilungsleitern (Kapazitäten) mehreren Abteilungen/ Sportgruppen angehören. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter vertreten. Der Abteilungsleiter organisiert im Auftrag des Vorstandes den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb seiner Abteilung. Neugründungen von Abteilungen/ Sportgruppen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis alle Mitglieder des Vereins zur "freiheitlich demokratischen Grundordnung". Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Etwaige Gewinne bzw. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter beschäftigen, Räume, Gebäude und Grundstücke erwerben, pachten, mieten oder vermieten.
5. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und können weitere Mitarbeiter angestellt werden, die für ihre Tätigkeiten keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten dürfen.
6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Hilfe Dritter bedienen.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

1. Durchführung von wettkampfmäßig betriebenen Turn-, Sport- und Spielübungen unter Leitung von dafür qualifizierten Sportkameraden im Rahmen des Breitensports
2. Verantwortlichkeit für Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern für die einzelnen Abteilungen und Sportgruppen
3. Einsatz von sachkundigen Übungsleitern in den Abteilungen und Sportgruppen
4. Förderung des Kinder- und Jugendsportes
5. Pflege, Erhaltung und Schutz der vom Verein gepachteten Sportstätte (Vereinsgelände)
6. Pflege, Schutz und sachgerechter Umgang mit den vom Verein genutzten Sportstätten

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### **§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person; juristische Person nur als förderndes Mitglied werden.
2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Antrag soll über eine Abteilung an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen schriftlich erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand abschließend.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Die Aufnahme beschließt der Vorstand. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied, in ganz besonderen Fällen zum Ehrenvorsitzenden, ernannt werden.
3. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
4. Die Ehrenmitgliedschaft besteht von der Ernennung an auf Lebenszeit.
5. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. mit Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist nur halbjährlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, soweit es insbesondere in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen ist insbesondere der Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Halbjahresbeitrages (Beitragsordnung) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung anzusehen. Die Termine der Beitragsordnung sind Fristtermine; Verzug entsteht ohne Mahnung bei Nichtzahlung zum Termin. Zum Termin muss der Beitrag dem Verein zugegangen sein. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen und diese bei Umzug unverzüglich zu aktualisieren. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sämtliche durch die Mahnung und nicht bezahlten Beiträge entstandenen Kosten sind vom Mitglied zu tragen. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben, über welche der Ehrenrat abschließend zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung durch den Ehrenrat über das eingelegte Rechtsmittel, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

a) Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Sich in ihrer Sportart oder allgemeinen Sportgruppe im Übungs- und Trainingsbetrieb aktiv zu betätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Sport teilzunehmen. Mitglieder können darüber hinaus am Trainingsbetrieb aller Sportarten im Verein teilnehmen, ausgeschlossen ist hier der Spielbetrieb. Ausnahmen sind zwischen den Abteilungen abzusprechen.
2. Bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden bis zur Aufnahme in die Leistungszentren Sachsen-Anhalts.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen zu nutzen.
4. Bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
5. An den Mitgliederversammlungen im Verein oder der Abteilung teilzunehmen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen bzw. für ein Wahlamt zu kandidieren.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.
2. Gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft untereinander und fairen Umgang mit Sportlern anderer Vereine zu halten.
3. Als aktives Mitglied an sportlichen Veranstaltungen der Abteilung mitzuwirken.
4. Die Beiträge gemäß der aktuell geltenden Beitragsordnung zu entrichten.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wenn sie ordentliche Mitglieder sind.
2. Mitglieder und Ehrenmitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder mit Stimmrecht und mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung durch Bekanntmachung analog Ziff. 4 einzuberufen, wenn
  - a) es der erweiterte Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt hat.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand per Aushang am Vereinshaus zusätzlich in den Trainingsstätten durch Aushang oder durch Bekanntgabe auf der Webseite des Vereins. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von sechs Wochen (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen drei Wochen) liegen.
5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes – Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Entlastung des erweiterten Vorstandes, soweit sie kein Vorstandsmitglied sind sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
- g) etwaige Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Benennung von Ehrenmitgliedern
- i) Anträge zur Aufnahme von Darlehen über 50.000 €

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen war. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem Versammlungsleiter, den der Vorstand bestimmt, geleitet. Der die Versammlung Leitende bestimmt einen Protokollführer. Über die gefassten Beschlüsse sowie den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern
  - b) vom erweiterten Vorstand
8. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausnahme bildet ein Dringlichkeitsantrag, der als solcher von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht werden muss. Satzungsänderungen sind davon unberührt.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Es sei denn, es stellt sich mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, so wird ohne eine Abstimmung geheim gewählt.
10. Alles Weitere kann in der Versammlungs- und Wahlordnung geregelt werden.

#### **§ 11 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Jugendwart und drei weiteren gewählten erweiterten Vorstandsmitgliedern. Vorsitzender des erweiterten Vorstandes ist der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes und drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des jeweiligen Stellvertreters. Der erweiterte Vorstand gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung, nach welcher er die ihm obliegenden Aufgaben zu erledigen hat und die Aufgabenverteilung regelt. Die Geschäftsordnung hat ferner Bestimmungen über den Ablauf der erweiterten Vorstandssitzungen zu enthalten.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Vorstandes, werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Neben den ständigen Mitgliedern können für den gleichen Zeitraum maximal drei Nachfolgekandidaten von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Bei langfristigem Ausfall von erweiterten Vorstandsmitgliedern ist zur Sicherung der Beschlussfähigkeit das Nachrücken von drei Nachfolgekandidaten durch den erweiterten Vorstand zu bestimmen.

5. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
  - Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
  - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
  - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftswert über 10.000 €
  - Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Einlegung des Rechtsmittels der Berufung
  - Auswahl von Ehrenmitgliederkandidaten und Vorschlag an die Mitgliederversammlung
  - Entscheidung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins soweit der Vorfall nicht in die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes fällt
  - Bildung von Fachausschüssen
6. Der erweiterte Vorstand tagt zeitversetzt zum Vorstand alle sechs Wochen, zusätzlich sind die Abteilungsleiter quartalsweise zu laden.

### **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von § 26 BGB aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Schatzmeister

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in o. g. Reihenfolge für das jeweilige Amt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Das Vertretungsrecht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000€ die Zustimmung des erweiterten Vorstandes und über 50.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

### **§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - Einrichtung, Anleitung und Kontrolle der Geschäftsstelle
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
  - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
  - Erstellen des Jahresabschlussberichtes
  - Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen
  - Vorbereitung des Haushaltsplanes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern



2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, nach welcher er die ihm obliegenden Aufgaben zu erledigen hat und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung hat ferner Bestimmungen über die Vorstandssitzungen zu beinhalten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Beschlüsse durch den erweiterten Vorstand überprüfen zu lassen.
3. Der Vorstand tagt zeitversetzt zum erweiterten Vorstand alle 6 Wochen.
4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Ehrenratsmitglieder sind Mitglieder, die sich in außerordentlicher Weise um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes berührt. Ihm wird das Recht übertragen im Ergebnis von Verhandlungen folgende Entscheidungen zu treffen:

- Vergleich
- Verwarnungen mit Hinweis auf Ausschluss im Wiederholungsfall
- Ausschluss

Entscheidungen des Ehrenrates sind abschließend innerhalb des Vereins.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Mitglieder des Vorstandes und/ oder des erweiterten Vorstandes sein. Sie dürfen auch kein Kassen-/ Rechnungsprüfer sein.

## **§ 15 Die Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, entsprechend der im Verein ausgeübten Sportarten. Abteilungsleitungen sind in jenen Sportarten zu wählen, die sich aktiv am Wettkampfgeschehen beteiligen, im Rahmen der zuständigen Fachverbände.
2. Jede Abteilung bildet eine Abteilungsleitung, die im Rhythmus von 3 Jahren gewählt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt. Für die Einberufung und Durchführung gilt analog § 10.
4. Der Abteilungsleitung gehören an:
  - a) der Abteilungsleiter
  - b) der stellv. Abteilungsleiter
  - c) der Abteilungsfinanzverantwortliche
5. Zur Mitgliederversammlung können weitere Ämter durch einen Antrag der Abteilungsleitung gewählt werden. In Abteilungen, die eine aktive Jugendarbeit betreiben, ist das Amt eines Jugendverantwortlichen zu wählen. Die Abteilungsleitungen sollten jedoch mit nicht mehr als sieben Mitgliedern besetzt sein.
6. Weiteres regelt die Abteilungsordnung.

## **§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes oder eines von ihnen eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer sind ein vom erweiterten Vorstand und Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind dieser rechenschaftspflichtig.
3. Auf ihr Verlangen sind die Finanzen des Vereins mindestens zweimal im Kalenderjahr zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten (Prüfbericht). Bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte im Prüfbericht beantragen die Kassen- und Rechnungsprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
4. Von der beabsichtigten Prüfung ist der Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

## § 17 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  - a) Name und Anschrift
  - b) Bankverbindung
  - c) Telefonnummern
  - d) E-Mail-Adresse
  - e) Geburtsdatum
  - f) Lizenz(en)
  - g) Funktion(en) im Verein
2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Stadtsportbundes und der Fachverbände der Sportabteilungen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten

allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist nicht statthaft. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### **§ 18 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zur Abdeckung des Haftungsrisikos, welches mit dem Zweck des Vereins verbunden ist, hat der Vorstand gegebenenfalls eine Versicherung abzuschließen, soweit diese Risiken nicht durch Mitgliedschaft in Landes- oder Bundesvereinigungen ähnlicher Verbände (Dachorganisationen) abgedeckt sind.

#### **§ 19 Ordnungen**

Zur Umsetzung der Satzung beschließt der Vorstand weitere Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Ehrenratsordnung
- Jugendordnung
- Versammlungs- und Wahlordnung

Diese sind nicht Teil der Satzung.

## § 20 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet ausschließlich eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit (75%) der erschienenen Stimmberechtigten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an den Stadtsportbund Magdeburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Sonstiges

Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden geänderten Fassung von der Mitgliederversammlung am 21. März 2014 beschlossen. Die Satzungsänderungen erlangen Gültigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Abweichend von vorstehender gesetzlicher Regelung wird vereinbart, dass der Verein intern bereits ab Beschlussfassung über die Satzung nach der geänderten Satzung verfährt.

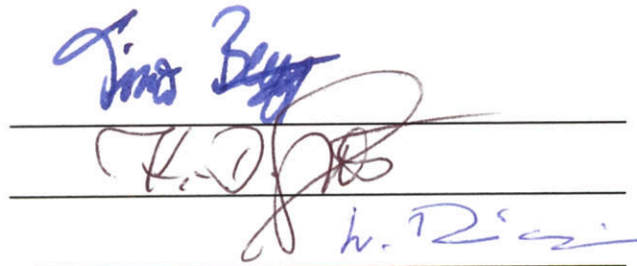
Magdeburg, 21. März 2014

Im Auftrag

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schatzmeister



Timo Beyer  
K. D. J. B.  
h. T. S. S.